

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1850.

Nr. XXV. Gesetz

über den Civil-Stattdienst, vom 1. Mai 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg ꝛ.
haben das zur Förderung der Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in den Thüringischen Staaten von Bevollmächtigten der letzteren bearbeitete nachstehende Gesetz über den Civil-Stattdienst mit Zustimmung des getreuen Landtags zu erlassen beschlossen.

Stattdienert.

§. 1.

Als Stattdienert (Stattdiener) im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleitetes Einkommen übertragen worden ist.

In dem Rechtsverhältnisse der Stattdienert stehen auch die öffentlichen Lehrer.

Fortsetzung.

§. 2.

Keine Anwendung findet daher das Gesetz:

- a. auf die von der landesfürstlichen Civilliste oder aus landesfürstlichen Privatkassen besoldeten Diener;
- b. auf diejenigen, welche mit dem Staate in dem Verhältnisse eines gewöhnlichen privatrechtlichen Contractes stehen, wie Gutöverwalter und diejenigen, welche um Tage-, Wochen-, Stück- oder Gedinge-Lohn Arbeiten und Dienste verrichten, z. B. Fabrik- und Hand-Arbeiter, Holzhauer ꝛ.;
- c. auf diejenigen, deren Dienstleistungen nach der Natur des Geschäftes, oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zwecke, oder nach ausdrücklicher